



Sivex GmbH
Pfannenstilstrasse 37
8820 Wädenswil

www.sivex.ch
info@sivex.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Wädenswil, 04.04.2013

Zelte und Mietmobiliar unterstehen den nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen, insbesondere solche, die in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters enthalten sind, sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich anerkennen. Alle Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden.

Unsere Offerten sind freibleibend. Als definitive Auftragserteilung gilt die Unterzeichnete Auftragsbestätigung. Bis dahin behalten wir uns eine anderweitige Vermietung vor. Beim Rücktritt vom Auftrag, unabhängig vom Grund, werden für unsere Aufwendungen und den Vermietungs-Ausfall folgende Ansätze in Rechnung gestellt:

- Bis 6 Monate vor Auftragsbeginn 20% der Auftragssumme
- Bis 2 Monate vor Auftragsbeginn 40% der Auftragssumme
- Bis 1 Monat vor Auftragsbeginn 60% der Auftragssumme
- Weniger als 1 Monat vor Auftragsbeginn 80% der Auftragssumme

Die Mietpreise verstehen sich für ein Wochenende (Freitag bis Montag). Miete und Regiearbeiten sind 10 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei grösseren Events oder Dienstleistungen behalten wir uns eine Akontozahlung vor.

Das von uns gelieferte Material bleibt unser Eigentum, es kann weder veräussert, belehnt noch verpfändet werden, es darf nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zu einem anderen Zweck verwendet, untervermietet oder umgestellt werden. Die gesamte Infrastruktur und das Mobiliar unterstehen während der Mietdauer der Aufsichts- und Sorgfaltpflicht des Endkunden.

Versicherungen, z.B. Elementarschaden, gehen zu Lasten des Mieters, nach Absprache mit dem Vermieter ist eine Übernahme der Versicherung möglich. Das Mietmaterial ist nicht gegen Diebstahl, Beschädigungen durch den Mieter oder durch Dritte (Vandalismus), Elementarschäden (Feuer, Wasser, Wind etc.) versichert. Je nach Bauplatz müssen die Mietobjekte vom Aufbau bis zum Abbau bewacht werden. Die Kosten für diesen Aufwand und eventuell notwendige Versicherungen hat der Mieter zu tragen.

Die kantonalen feuerpolizeilichen Weisungen, insbesondere für Dekoration, Gasheizung, Rauchzeugresten etc, sind unbedingt zu beachten. Weisungsblätter sind bei den zuständigen Stellen erhältlich.

Bei Beschädigung infolge unsachgemässer Handhabung und / oder bei den aufgeführten Schäden verrechnen wir den Neupreis abzüglich 10% Minderwert für gebrauchtes Material. Jegliche Veränderungen am Zelt, den Sicherungen und Verankerungen sowie das Entfernen von Teilen ist verboten.

Die Zelte sind nicht für Schneelast gerechnet, der Mieter hat für eine ausreichende Beheizung bei Schneefall zu sorgen. Bei Sturm sind die Seitenwände zu schliessen. Die Sivex GmbH kann nicht für den Ausfall belangt werden. Unsere Leistungen sind haftpflichtversichert.

Regiearbeiten für Aufstellen, Einrichten und Abbrechen, die zusätzlich zu den aufgeführten Stunden geleistet werden, werden mit Fr. 90.- verrechnet. Je nach Bodenbeschaffenheit und Gelände kann der Arbeitsaufwand von der aufgeführten Stundenzahl abweichen.

Als Gerichtsstand wird von beiden Parteien Zürich anerkannt.